

Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- u. Freizeitbetrieb vom 28.10.2005

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 104 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004– GV NRW S. 644), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 26.10.2005/09.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Mehrzweckhalle und das „Haus Wilmers“ der Gemeinde Südlohn werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Kultur- u. Freizeitbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung der Kultur- u. Freizeitgestaltung und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen "Kultur- u. Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Kultur- u. Freizeitbetriebes wird der Bürgermeister zum Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Kultur- u. Freizeitbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des gemeindlichen Kultur- u. Freizeitbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Abschluss von Verträgen mit einem Auftragwert im Einzelfall von nicht mehr als 12.500,00 €, ausgenommen sind Geschäfte, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, nach der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind
 - b) Gewährung von Stundungen oder Teilzahlungen bei Geldforderungen
 - 1) bis zur Höhe von 5.000 € einschließlich bis zur Dauer eines Jahres und
 - 2) bis zur Höhe von 15.000 € einschließlich bis zur Dauer eines halben Jahres.

- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Solche Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Kultur- u. Freizeitbetriebes werden in gesonderter Rechnung von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Kultur- u. Freizeitbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Kultur- u. Freizeitbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kultur- u. Freizeitbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Kultur- u. Freizeitbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde in den Angelegenheiten des Kultur- u. Freizeitbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Kultur- u. Freizeitbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses ihrer Entscheidung unterliegt; die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Kultur- u. Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Kultur- u. Freizeitbetriebes beträgt 51.129,19 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiben, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Kultur- und Freizeitbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Südlohn, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Südlohn auch die Personalvertretung für den Kultur- und Freizeitbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Kultur- und Freizeitbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.